

Schaffung von rechtlichen Grundlagen für eine gezielte ausserschulische Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri als Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Jugendhaus für Uri“

Auswertungsbericht

Altdorf, 6. Oktober 2011

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORGEHEN.....	2
2	WER HAT GEANTWORTET?	3
3	SPEZIFISCHE FRAGEN	4
3.1	WIE STELLEN SIE SICH GRUNDSÄTZLICH ZUR IDEE, DER VOLKSINITIATIVE „JUGENDHAUS FÜR URI“ EINEN GEGENVORSCHLAG IN FORM EINES UMFASSENDEN ARTIKELS IN DER KANTONSVERFASSUNG ZUR KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG GEGENÜBER ZU STELLEN?	4
3.2	SIND SIE MIT DER VORGESCHLAGENEN FORMULIERUNG DES ARTIKELS 40A EINVERSTANDEN?	7
3.3	WENN NEIN, HABEN SIE EINEN ANDEREN VORSCHLAG?	9
3.4	WELCHE MEINUNG HABEN SIE ZU DEN GRUNDSÄTZEN FÜR WEITERE RECHTLICHE GRUNDLAGEN (KAPITEL 6.2 SEITE 15)?	10
3.5	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	13
4	ZUSAMMENFASSUNG.....	18
4.1	GRUNDSÄTZLICHE HALTUNG ZUM GEGENVORSCHLAG	18
4.2	FORMULIERUNG DES GEGENVORSCHLAGES MIT ÄNDERUNGSANTRÄGEN	19
4.3	HALTUNG ZU DEN GRUNDSÄTZEN	20
4.4	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	20

1 Vorgehen

Der Versand der Unterlagen erfolgte am 17. August 2011. Die Vernehmlassungsfrist war auf den 30. September 2011 festgelegt.

2 Wer hat geantwortet?

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung und wer geantwortet hat.

Vernehmlassungsadressaten	Eingang einer Vernehmlassung
Gemeinderat Altdorf	ja
Gemeinderat Andermatt und Hospental	ja
Gemeinderat Attinghausen	ja
Gemeinderat Bauen	nein
Gemeinderat Bürglen	ja
Gemeinderat Erstfeld	ja
Gemeinderat Flüelen	ja
Gemeinderat Göschenen	ja
Gemeinderat Gurtnellen	ja
Gemeinderat Isenthal	ja
Gemeinderat Realp	ja
Gemeinderat Schattdorf	ja
Gemeinderat Seedorf	ja
Gemeinderat Seelisberg	ja
Gemeinderat Silenen	ja
Gemeinderat Sisikon	ja
Gemeinderat Spiringen	ja
Gemeinderat Unterschächen	ja
Gemeinderat Wassen	ja
CVP Uri	ja
FDP.Die Liberalen Uri	ja
SP Uri	ja
SVP Uri	nein
Grüne Uri	nein
Junge CVP Uri	nein
Jungfreisinnige Uri	nein
Juso Uri	ja (gemeinsam mit Initiativkomitee)
Junge SVP Uri	ja
Initiativkomitee „Jugendhaus für Uri“	ja (gemeinsam mit JUSOuri)
Römisch-katholische Landeskirche	ja
Evangelisch-reformierte Landeskirche	ja
Kinder- und Jugendkommission	ja
Pfadi Uri	nein
Kantonsleitung Blauring/Jungwacht	nein
Jugendtreffs/TIP-Team Uri	nein
Verein Gesundheitsförderung Uri	ja
kantonaler Jugendrat Uri	nein
kind und familie uri	ja
Pro Juventute Uri	nein
Frauenbund Uri	ja
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)	nein
Justizdirektion (JD)	ja
Schule und Elternhaus Uri	ja

3 Spezifische Fragen

3.1 *Wie stellen Sie sich grundsätzlich zur Idee, der Volksinitiative „Jugendhaus für Uri“ einen Gegenvorschlag in Form eines umfassenden Artikels in der Kantonsverfassung zur Kinder- und Jugendförderung gegenüber zu stellen?*

Der Gemeinderat Altdorf erachtet die Gegenüberstellung eines Verfassungsartikels, der allgemein rechtlichen Grundlagen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung schaffen soll und einer konkreten Initiative mit der Forderung eines Jugendhauses als problematisch. Die JUSO-Initiative verfolgt ein klares, eindeutiges Ziel, wohingegen der vorgeschlagene neue Verfassungsartikel sehr allgemein und ohne Verbindlichkeit Gemeinden und Kanton dazu auffordert, Anliegen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Damit behandelt der vorgelegte neue Verfassungsartikel eine andere Fragestellung und eignet sich daher nicht als Gegenentwurf. Die Schaffung gesetzlicher Regelungen zur Kinder- und Jugendförderung wird vom Gemeinderat als dringend notwendig erachtet, hier wird jedoch die Änderung eines Verfassungsartikels als nicht ausreichend erachtet. Im gleichen Zug sollte auf Gesetzes- oder Verordnungsebene geregelt werden, welche Aufgaben Kanton und Gemeinden zukünftig haben. Dieses Vorhaben ist aber umfassender und muss unabhängig von einer Initiative an die Hand genommen werden.

GR Altdorf

Positiv, der Gegenvorschlag findet bei uns Unterstützung.

GR Andermatt und Hospental

Der Gemeinderat erachtet die Kinder- und Jugendförderung als wichtigen Bestandteil, um das Ziel von einem kinder- und jugendfreundlichen Kanton zu realisieren. Daher ist der Gemeinderat grundsätzlich mit einem umfassenden Artikel in der Kantonsverfassung zur Kinder- und Jugendförderung einverstanden.

GR Attinghausen

Uri soll sich zu einem ausgesprochenen kinder- und jugendfreundlichen Kanton entwickeln, dies besagt das Leitbild zur kantonalen Kinder- und Jugendpolitik. Im Sinne dieses Ziels sind die vorgeschlagenen rechtlichen Grundlagen eine entsprechende gute Massnahme dazu. Die Abstimmungsvorlage Gegenvorschlag zu nennen, ist unseres Erachtens nicht richtig. Es wird die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger irritieren, weil der Zusammenhang nicht ersichtlich ist. Obwohl die Regierung schon längere Zeit eine gesetzliche Grundlage schaffen wollte, ist die jetzige Verbindung zum Jugendhaus unglücklich gewählt. Trotzdem sind mit dem gleichen Abstimmungsdatum (Jugendhaus und Gegenvorschlag) die Chancen für eine Annahme des Gegenvorschlages besser. Bei einer Annahme könnte sich langfristig gesehen auch für die Initianten eine Lösung ergeben.

GR Bürglen

Der Gemeinderat Erstfeld hält fest, dass der Gegenvorschlag wenig, bis gar nichts mit der vorliegenden Volksinitiative "Jugendhaus für Uri" zu tun hat. Die Initiative enthält einen klaren Auftrag, welcher in die Verfassung geschrieben werden soll. Der Gegenvorschlag hingegen ist sehr allgemein gehalten und entspricht einem Auftrag, den der Regierungsrat schon lange in der Verfassung hätte verankern müssen. Somit wird der Gegenvorschlag der Initiative in keiner Art und Weise gerecht. Für die Kinder- und Jugendförderung fehlen heute die rechtlichen Grundlagen im Kanton Uri und es wäre sehr wün-

Gemeinderat Erstfeld

<p>schenswert, wenn diese geschaffen würden. Der Gemeinderat unterstützt deshalb das Ansinnen, dieses Grundanliegen endlich in der Kantonsverfassung aufzunehmen. Dies soll aber unabhängig von der Volksinitiative der JU-SO passieren. Der Gemeinderat erachtet deshalb die Idee der vorliegenden Volksinitiative diesen Gegenvorschlag entgegenzustellen als nicht richtig. Der Gemeinderat erachtet einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative als unnötig und ist damit nicht einverstanden.</p>	GR Flüelen
<p>Gegenvorschlag ist nicht der richtige Ausdruck. Es sind zwei unabhängige, selbstständige Themen, werden aber zur gleichen Zeit diskutiert. Damit aber ein gewisser Erfolg bei der Abstimmung denkbar wäre, sollte sowohl die Volksinitiative der JUSO sowie der "Gegenvorschlag" der Regierung zusammen dem Volk vorgelegt werden.</p>	GR Göschenen
<p>Die Ausarbeitung eines GV wird begrüsst. Mit einem umfassenden Artikel für die Kinder- und Jugendförderung in der KV kann dem Anliegen der Initianten Rechnung getragen werden, ohne dabei auf Verfassungsstufe Gemeinden und Kanton zum Führen eines Jugendkulturhauses zu verpflichten.</p>	GR Gurtellen
<p>Der Gemeinderat lehnt Initiative und Gegenvorschlag ab. Mit der Verankerung in der Verfassung sind weiterhin unverhältnismässige Forderungen der verschiedenen Interessengruppen zu erwarten die durch die Gemeinden und durch den Kanton nicht mitgetragen werden können.</p>	GR Isenthal
<p>Es wird als richtig erachtet der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüber zu stellen, dies insbesondere nachdem Regierungsrat und Gemeinden die Volksinitiative ablehnen.</p>	GR Realp
<p>Wir sind der Meinung, dass dies nicht als „Gegenvorschlag“ ausgelegt werden soll, sondern als etwas Eigenständiges gelten soll.</p>	GR Schattdorf
<p>Wir finden die Idee eines Gegenvorschlages sinnvoll, da die Idee der Initianten kaum durchführbar wäre und zu eng formuliert.</p>	GR Seelisberg
<p>Die Schaffung eines umfassenden Artikels in der Kantonsverfassung zur Kinder- und Jugendförderung wird vom GR Seedorf begrüsst. Damit kann einerseits die rechtliche Grundlage geschaffen und andererseits die Lücke auf Verfassungs- und Verordnungsstufe geschlossen werden. Der GR Seedorf kann sich jedoch nicht damit einverstanden erklären, dass der Initiative ein Gegenvorschlag gegenüber gestellt wird.</p>	GR Seedorf
<p>Wir begrüssen diesen Gegenvorschlag. Die Vernehmlassung der Volksinitiative "Jugendhaus für Uri" hat ganz klar aufgezeigt, dass die Gemeinden dieses Volksbegehren ablehnen.</p>	GR Silenen
<p>Den Artikel „Kinder- und Jugendförderung“ in die Kantonsverfassung aufzunehmen findet der Gemeinderat grundsätzlich gut.</p>	GR Sisikon
<p>Für einen Artikel in der Kantonsverfassung steht der Gemeinderat positiv gegenüber.</p>	GR Spiringen
<p>Ein kantonales Jugendhaus ist für den Gemeinderat Unterschächen kein dringendes Anliegen. Der Gegenvorschlag wäre ein gangbarer Weg, der den Gemeinden noch "Argumentationsspielraum" lässt.</p>	GR Unterschächen
<p>Der Gegenvorschlag wird der Initiative "Jugendhaus für Uri" nicht gerecht. Die Formulierung "Gegenvorschlag" ist daher unpassend. Besser wäre, die</p>	GR Wassen

rechtlichen Grundlagen erst später zur Abstimmung zu bringen.

Die CVP Uri befürwortet dieses Vorgehen. Die verpflichtende Art der Formulierung eines Artikels 42a (Initiative) gehört nicht in eine Kantonsverfassung. Wir halten den Bau eines Jugendhauses aber für eine Option.

CVP Uri

Wir sind der Meinung, der Gegenvorschlag der Regierung stellt kein "effektiver Gegenvorschlag" dar. Somit soll nur über die Volksinitiative abgestimmt werden.

FDP.Die Liberalen
Uri

Wir unterstützen den Gegenvorschlag in Form eines umfassenden Artikels in der Kantonsverfassung zur Kinder- und Jugendförderung nur dann, wenn die von uns vorgeschlagene Version unter Frage 3 - mit einer zusätzlichen Absichtserklärung des Kantons zur Weiterverfolgung des Themas "Bau und Führung eines Jugendkulturhauses" - übernommen wird.

SP Uri

Grundsätzlich sind wir nicht gegen einen Gegenvorschlag zu unserer Initiative. Der vorliegende Gegenvorschlag ist in unseren Augen jedoch keine Alternative sondern passt einfach gerade ins Konzept des Regierungs- und Landrates, Uri zu einem "ausgesprochen kinder-, familien- und jugendfreundlichen Kanton" zu machen. Er benötigt jedoch eine Ergänzung, da unser Hauptziel ist, dass der Kanton bei gemeindeübergreifender Jugendpolitik das Heft in die Hand nimmt.

Initiativkomitee/
JUSUri

Ein Gegenvorschlag ist überflüssig und ist abzulehnen. Jugendförderung ist keine Aufgabe vom Kanton sondern ist in erster Linie Privatsache der Eltern, die die Verantwortung für ihre Kinder tragen. Im ganzen Kanton, in jeder Gemeinde, existieren verschiedene Vereine mit sportlichen, gesellschaftlichen und sozialen Betätigungsfeldern. Es bestehen Anlaufstellen für die Problembehandlung von Jugendlichen.

JSVP Uri

Durch die Annahme des Artikels verpflichten sich Kanton und Gemeinde für die Förderung von Freizeitmöglichkeiten, Anlaufstellen usw. Jedoch bestehen diese bereits. Wir nehmen an, dass sich mit dem Gegenvorschlag Kanton/Gemeinde auch aus finanzieller Hinsicht für die Jugendförderung verpflichten. Müssen die Gemeinde z.B. vermehrt Sportvereine, die eine Jugiabteilung führen, finanzieren? Dadurch würden unnötige Kosten entstehen. Vereine leben vom Nachwuchs, darum wird Jugendförderung automatisch durch die Vereine selber betrieben. Vereine brauchen keine finanzielle Unterstützung von Gemeinde/Kanton (Zuschüsse gibt es durch Bund - Sporttoto, Eigeninitiative oder der Organisation von öffentlichen Anlässen).

Im Weiteren sind Rechtssetzungen für Kinder/Jugendliche in den Gesetzbüchern vorhanden.

Nach unserer Meinung gibt es klare Grenzen. Die Mündigkeit liegt bei 18 Jahren. Darunter gibt es gesellschaftlich/rechtlich gewisse Einschränkungen. Dies war immer schon so, gewisse Leitplanken müssen sein. Sonst kommt es noch so weit, dass Gemeinde/Kanton auf alle Wünsche von Kindern/Jugendlichen eingehen müssen.

Der Kleine Landeskirchenrat der Röm.-Kath. Landeskirche Uri kann sich dem Vorgehen des Regierungsrates und der vorgeschlagenen Fassung des neuen KV-Artikels 40a anschliessen.

Röm.-Kath. Lan-
deskirche Uri

Wir finden die Idee gut.

Ev.-Reformierte
Landeskirche Uri

Die KKJK hält einen umfassenden Artikel in der Kantonsverfassung zur

Kinder- und Ju-

Kinder- und Jugendförderung für notwendig und begrüsst dies. Allerdings ist die Bezeichnung "Gegenvorschlag" unpassend. Das Anliegen des Initiativkomitees dreht sich primär um ein Jugendhaus; die Vorlage des Regierungsrates bildet keine ernsthafte Alternative dazu. Zeitlich sollten die beiden Vorlagen nicht gleichzeitig vor Volk gebracht werden, da so das Risiko hoch ist, dass beide abgelehnt werden. Ein umfassender Verfassungsartikel wäre jedoch auch im Sinne der Initianten und v.a. im Sinne der KKJK. Der Artikel sollte unter den bestmöglichen Voraussetzungen zur Abstimmung gelangen, selbst wenn dies bedeutet, damit noch zu warten und dem Volk zunächst nur die Initiative zu unterbreiten.

gendkommission

Der Verein Gesundheitsförderung Uri begrüsst die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für eine gezielte ausserschulische Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri sehr. Das vorgeschlagene Vorgehen, diese Anliegen als Gegenvorschlag der Initiative "Jugendhaus für Uri" gegenüber zu stellen, ist aus unserer Sicht nicht empfehlenswert, denn dadurch erhöht sich die Gefahr einer Ablehnung. Wir empfehlen, erst die Initiative zur Abstimmung zu bringen und zu einem späteren Zeitpunkt den umfassenden Artikel zur Kinder- und Jugendförderung in der Kantonsverfassung dem Volk zu unterbreiten. Dadurch ist gewährleistet, dass man sich nicht zwischen zwei unterschiedlichen Anliegen (Jugendhaus und Jugendförderung) entscheiden muss. Die Initianten werden so nicht in die Ecke gedrängt und können ihr weiteres Anliegen (Jugendförderung) ebenfalls unterstützen.

Verein Gesundheitsförderung Uri

Aus unserer Sicht ist es sehr wichtig, dass ein umfassender Artikel zur Kinder- und Jugendförderung in die Kantonsverfassung aufgenommen wird.

kind und familie

Ob es aber politisch klug ist, das Anliegen eines Jugendhauses dem Anliegen eines Gesetzesartikels für Kinder- und Jugendförderung gegenüber zu stellen, ist fraglich.

Wir finden es sinnvoll, denn so ist auch eine eventuelle Realisierung eines Jugendhauses im Verfassungstext eingeschlossen.

Frauenbund Uri

Grundsätzlich positiv.

Justizdirektion Uri

Wir sind der Meinung, dass es nicht richtig ist auf die Initiative mit diesem Gegenvorschlag zu reagieren. Die Initiative wird abgeschwächt und nicht ernst genommen. Es müsste im Gegenvorschlag mehr Verbindlichkeit für die Implementierung von Angeboten für Jugendliche definiert werden. Im Kanton Uri wird schon seit vielen Jahren ein Jugendkulturzentrum gefordert. Die Initiative zeigt deutlich, dass der Bedarf nach wie vor gross ist. Wir unterstützen die Initiative und sind der Meinung, dass Räume für Jugendliche zur Verfügung gestellt werden müssen. Räume, wo Jugendliche Ideen umsetzen und sich gegenseitig unterstützen können in der Freizeitgestaltung.

Schule und Elternhaus Uri

3.2 Sind Sie mit der vorgeschlagenen Formulierung des Artikels 40a einverstanden?

Ja

GR Andermatt und Hospental

GR Attinghausen

GR Göschenen

	GR Schattdorf
	GR Seedorf
	GR Silenen
	GR Sisikon
	FDP.Die Liberalen Uri
	Röm.-Kath. Lan- deskirche Uri
	Ev.-Reformierte Landeskirche Uri
	Justizdirektion Uri
Wie bereits erwähnt, reicht es nicht aus, einen neuen Artikel in die Verfassung aufzunehmen, ohne gleichzeitig auf Gesetzes- oder Verordnungsebene Regelungen zu schaffen. Eine Bewertung des Verfassungsartikels kann daher erst vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Regelungen dazu vorliegen. Allgemein erachtet der Gemeinderat Altdorf die Formulierung als recht unkonkret und unverbindlich.	GR Altdorf
Die Formulierung des Artikel 40 a entspricht der Norm eines Verfassungsartikels.	GR Bürglen
Nein.	GR Erstfeld
Der Artikel beachtet die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht und ist in seiner Formulierung sehr schwammig.	
Die Formulierung von Art. 40a wird befürwortet. Auf Verfassungsstufe soll lediglich der Grundsatz für die Berücksichtigung der Kinder- und Jugendförderung formuliert werden.	GR Gurtellen
Nein	GR Flüelen
	GR Isenthal
	JSVP Uri
	Schule und Eltern- haus Uri
Die Formulierung des neuen Artikels 40a KV kann als gut bezeichnet werden.	GR Realp
Wir sind mit der Formulierung einverstanden. Der Gegenvorschlag ist viel offener formuliert. Weiter sind die Aufgaben der Gemeinden so formuliert, dass den einzelnen Gemeinden auch ein gewisser Spielraum bleibt. Uns fehlt ein Zusatz, dass evtl. auch über die Kantonsgrenzen hinaus Zusammenarbeit gefördert werden kann (in unserem Fall mit der Gemeinde Emmetten).	GR Seelisberg
Zur Formulierung des Artikels 40a sind keine Änderungsanträge vorhanden.	GR Spiringen
Auch wenn nicht explizit im Gesetz erwähnt, versucht doch jede Gemeinde ihren Jugendlichen gute Rahmenbedingungen zu bieten. Der Begriff "berücksichtigen" lässt da den Spielraum recht offen.	GR Unterschächen
Prinzipiell ja.	GR Wassen
Die CVP Uri begrüsst die vorgeschlagene Formulierung.	CVP Uri

Nein, in dieser Form nicht. Der Kanton soll bei gemeindeübergreifenden Vorhaben zur Kinder- und Jugendförderung aktiv handeln. Zudem soll das Jugendkulturhaus ein Ziel sein, welches in absehbarer Zeit unter der Federführung des Kantons erstellt wird.

SP Uri

Nein. Die Initiative hat zum Ziel, nach dreissig Jahren endlich ein kantonales Jugendkulturzentrum zu erstellen. Im Fokus liegen die etwa 16- bis 20-jährigen. Für diese Altersgruppe ist die eigene Gemeinde meistens zu "unattraktiv" und sie suchen den Kontakt zu Gleichaltrigen aus weiteren Gemeinden. Um dieses Ziel endlich zu erreichen, muss der Kanton hier eine aktive Rolle spielen, dass die Gemeinden selbst sich hier einig werden, kann als utopisch bezeichnet werden, sind sie's doch in den letzten dreissig Jahren auch nicht geworden.

Initiativkomitee/
JUSUri

Im Wesentlichen ja. Es wurden Stimmen in der Kommission laut, die sich eine verbindlichere Wortwahl wünschen.

Kinder- und Jugendkommission

Nein, bei grösseren gemeindeübergreifenden Vorhaben zur Kinder- und Jugendförderung soll der Kanton den Lead und die Koordination übernehmen. Im Grundsatz ja, doch ist es unabdingbar, dass griffige, weiterführende Reglemente und Verordnungen ausgestaltet werden.

Verein Gesundheitsförderung Uri
kind und familie

Damit ein solcher Gesetzesartikel auch vor dem Volk bestehen kann, müssen unseres Erachtens die entsprechenden Unterlagen bekannt sein.

Der Text dürfte eine treffendere Ausdrucksweise haben. Das Wort berücksichtigen ist für uns zu wenig verbindlich.

Frauenbund Uri

3.3 Wenn nein, haben Sie einen anderen Vorschlag?

Ein Formulierungsvorschlag kann nur erfolgen, wenn auch die untergeordneten Regelungen bekannt sind, da nur dann beurteilt werden kann, auf welcher Ebene welche Regelung getroffen werden muss.

GR Altdorf

Nein, kein anderer Vorschlag.

GR Bürglen

Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Tätigkeiten die Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Der Kanton (nicht sie) setzt sich in Ergänzung zu persönlicher ...

GR Erstfeld

Der Gemeinderat Erstfeld ist der Meinung, dass hier eine klare Aufgabenteilung erfolgen soll. So sind die Gemeinden sowohl für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen, als auch für deren Förderung während der obligatorischen Schulzeit zuständig und der Kanton für die ausserschulischen.

Die Volksinitiative „Jugendhaus für Uri“ ist ohne Gegenvorschlag dem Stimmvolk des Kantons Uri zur Abstimmung vorzulegen.

GR Flüelen

Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass die zentrale Erziehungsverantwortung bei den Eltern bzw. bei den Erziehungsberechtigten liegt. Die öffentliche Hand, Kanton und Gemeinden, können die Initiative der Jugend und der Erziehungsberechtigten auf unformalistische Art und Weise unterstützen. Damit kann den Verhältnissen und Bedürfnissen der kleineren Gemeinden bzw. Orten angemessen und bedürfnisgerecht Rechnung getragen werden. Im Vordergrund steht dabei die Unterstützung der Privatinitiative.

GR Isenthal

Ebenfalls möglich wäre es, auf den Gegenvorschlag zu verzichten und die Initiative "Jugendhaus für Uri" zur Abstimmung zu bringen. Der

GR Unterschächen

Gegenvorschlag klingt so "offen", dass sich die Situation der Jugendlichen im Kanton Uri nicht wirklich verändern wird.

Artikel 40a Kinder- und Jugendförderung

SP Uri

Absatz 1: Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Tätigkeiten die gemeindeeigenen Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Sie setzen sich in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung und privater Initiative für die ausserschulische Förderung der Kinder und Jugendlichen ein.

Absatz 2: Der Kanton setzt sich aktiv für gemeindeübergreifende Anliegen für die ausserschulische Förderung der Kinder und Jugendlichen ein.

Artikel 40a Kinder- und Jugendförderung

Initiativkomitee/
JUSUri

Absatz 1: Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Tätigkeiten die gemeindeeigenen Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Sie setzen sich in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung und privater Initiative für die ausserschulische Förderung der Kinder und Jugendlichen ein.

Absatz 2: Der Kanton setzt sich aktiv für gemeindeübergreifende Anliegen für die ausserschulische Förderung der Kinder und Jugendlichen ein.

Bei Tätigkeiten von Kanton und Gemeinde wird auf die Anliegen der Allgemeinheit und nicht im Speziellen auf die Anliegen der Kinder und Jugendlichen eingegangen. Im Grundsatz ist die ausserschulische Jugendförderung nicht Sache von Kanton und Gemeinde. Diese stellen lediglich die nötigen Anlaufstellen für soziale und rechtliche Angelegenheiten zur Verfügung. Die gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen und Kindern werden aufgerufen sich um ein Engagement ihrer Kinder in vorhandenen Institutionen und Vereinen zu bemühen um somit ein Beitrag zur Jugendförderung zu leisten.

JSVP Uri

Artikel 40a Kinder- und Jugendförderung

Verein Gesundheitsförderung Uri

Absatz 1: Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Tätigkeiten die Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Sie setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative für die ausserschulische Förderung der Kinder und Jugendlichen ein.

Absatz 2: Der Kanton setzt sich aktiv für gemeindeübergreifende Anliegen für die ausserschulische Förderung der Kinder und Jugendlichen ein.

Leider nein.

Frauenbund Uri

Nein. Wir schlagen folgende Ergänzung vor: Kantonal sowie in den Gemeinden wird die Koordinationsverantwortung personell besetzt. Ein jährlicher Bericht (auf Kantons- und Gemeindeebene) gibt Auskunft über die Aktivitäten.

Schule und Elternhaus Uri

3.4 Welche Meinung haben Sie zu den Grundsätzen für weitere rechtliche Grundlagen (Kapitel 6.2 Seite 15)?

Die Grundsätze für die weiteren rechtlichen Grundlagen werden vom Gemeinderat Altdorf begrüsst. Abschliessend kann hierzu jedoch nicht Stellung genommen werden, da diese Grundlagen noch nicht ausformuliert und konkretisiert sind. Hier zeigt sich, dass die jetzt gewählte Form der Gegenüberstellung eines neuen Verfassungsartikels ohne konkrete Grundlagen auf untergeordneter Ebene nicht der richtige Weg ist, der JUSO-

GR Altdorf

Initiative gerecht zu werden. Der Gemeinderat Altdorf würde es begrüßen, wenn Verfassungsartikel und Gesetz/Verordnung gleichzeitig in die Vernehmlassung gegeben würden, dann wäre eine inhaltliche Stellungnahme eher möglich.

Diese Formulierung lässt den notwendigen Handlungsspielraum offen. Die Verpflichtung entfällt und delegiert diese Aufgabe dezentral was seitens der Gemeinden Andermatt und Hospental in den Schreiben vom 03.02.2011 und 05.06.2011 gewünscht wurde.

Der Gemeinderat ist mit dem aufgeführten Prinzip der Subsidiarität soweit einverstanden.

Die Subsidiarität ist klar aufgelistet und gegeben. Die Beschreibung und Aufgaben der Gemeinden sind präzise formuliert. Die Aufgaben des Kantons sind vielfach in einer „Kann Formulierung“ abgebildet. Dies müsste sich zwingend ändern.

Der Gemeinderat Erstfeld unterstützt im Wesentlichen diese Grundsätze, betont aber auch da wieder, dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zuwenig transparent ist.

3. Aufgaben der Gemeinden (während der obligatorischen Schulzeit)

4. Aufgaben des Kantons (ausserschulisch)

Weiter erachtet der Gemeinderat die "kann-Formulierungen" bei den Aufgaben des Kantons als zuwenig verbindlich. Dies insbesondere, da bei den Aufgaben der Gemeinden die verbindliche Formulierung gewählt wurde.

Ebenfalls erachtet der Gemeinderat es nicht für richtig, wenn der Kanton sich nur dann an Projekten beteiligt, wenn die Gemeinden sich ebenfalls an der Finanzierung beteiligen. Im ausserschulischen Bereich ist, wie oben erwähnt, der Kanton für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und deren Förderung verantwortlich. Dies gilt deshalb auch für die Führung eines kantonalen Jugend- und Kulturhauses, welches Jugendliche ab 16 Jahren anspricht.

In den letzten Jahren wurde seitens Kanton, Gemeinden und Dritter viel im Bereich Kinder- und Jugendförderung unternommen. Nach Ansicht des Gemeinderates braucht es hierfür keinen Artikel in der Kantonsverfassung und auch keine zusätzlichen rechtlichen Grundlagen (Gesetz und Verordnung). Die Situation ist im heutigen Zustand zu belassen.

Alle wichtigen Themen sind in den Grundsätzen (Kapitel 6.2) aufgeführt.

Die Grundsätze für weitere rechtliche Grundlagen werden unterstützt. Die Gemeinden und der Kanton sollen die Eigenverantwortung und die Privatinitiative mit geeigneten Rahmenbedingungen fördern. In erster Linie soll jedoch die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung Sache der Erziehungsberechtigten und des privaten Umfeldes bleiben.

Wenn eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss ist diese auf der geltenden Gesetzgebung abzustellen. Die Schaffung eines Verfassungsartikels lehnt der Gemeinderat ab.

Es dürfte eher verfrüht sein sich bereits jetzt zu den Grundsätzen für weitere rechtliche Grundlagen zu äussern

Die Grundsätze sind gut. Beim Kanton sind zuviele „kanns“. Sollte konkreter sein.

GR Andermatt und Hospental

GR Attinghausen

GR Bürglen

GR Erstfeld

GR Flüelen

GR Göschenen

GR Gurnellen

GR Isenthal

GR Realp

GR Schattdorf

Grundsätzlich werden die formulierten Grundsätze im Sinne von ersten Ideen begrüsst. Gestützt darauf kann nun an die konkrete Ausarbeitung eines Gesetzes bzw. einer Verordnung geschritten werden, zu denen dannzumal wiederum eine ausführliche Vernehmlassung durchzuführen ist.

GR Seedorf

Wir finden es sehr wichtig, dass die Erziehungsverantwortung klar definiert wird und die Eltern ihre Verantwortung gegenüber ihren Kindern tragen müssen. Wir sind ebenfalls mit der Reihenfolge der aufgezeigten Grundlagen einverstanden.

GR Seelisberg

Die Gemeinde Silenen wendet bereits mehrheitlich diese Grundlage an.

GR Silenen

Grundsätze Gemeinde

GR Sisikon

- Verantwortliche Stelle ist zu ändern in „Ansprechperson o. Kontaktperson“
- offene Jugendarbeit ist zu ändern in „Jugendarbeit“

Grundsätze Kanton

- setzt „bei ausgewiesenem Bedarf“ eine Kantonale Kinder- und Jugendkommission ein - ist zu ergänzen

Ob weitere rechtliche Grundlagen, Gesetze - Verordnungen notwendig sind, wird in Frage gestellt. Grundsätzlich liegt die Erziehungsverantwortung bei den Eltern bzw. bei den Erziehungsberechtigten. Mit dem Artikel 40a ist der Kinder- und Jugendförderung genügend Rechnung getragen.

GR Spiringen

Mit dem Artikel 40a könnte man sich durchaus einverstanden erklären. Es wird nicht explizit nach einem Gemeinderat verlangt, welcher sich mit dem Thema auseinandersetzt. Ein Gremium verschiedener Parteien könnte sich dem Thema annehmen. Bei uns haben wir bereits eine Jugendkommission, welche den Jugendraum führt.

GR Unterschächen

Grundlegend in Ordnung, müssen jedoch noch mehr vertieft werden.

GR Wassen

Wir sind mit den Grundsätzen der Subsidiarität und den Aufgaben der Gemeinden einverstanden. Allerdings vertritt die CVP Uri die Ansicht, dass – besonders in der Startphase der Jugendkulturförderung – dem Kanton Uri bzw. der zu bildenden Fachstelle eine Schlüsselrolle zukommt.

CVP Uri

Aus diesem Grund sind die folgenden Punkte etwas deutlicher zu formulieren, indem die „Kann“-Formulierungen ersetzt werden:

- gewährt Beiträge an kantonale Jugendverbände und Institutionen im Kinder- und Jugendbereich,
- gewährt Beiträge an überkommunal ausgerichtete offene Jugendarbeit
- unterstützt die Gemeinden subsidiär, indem er Beiträge.....gewährt, wenn sich die Gemeinden ebenfalls an der Finanzierung beteiligen.

Unser Vorschlag schliesst die Bindung der Finanzierung an die Erfüllung gewisser Kriterien bewusst nicht aus.

Vermisst haben wir in der Vorlage die Festlegung einiger Ziele dieser Kinder- und Jugendförderung. Wo setzt die BKD auf Grund der detaillierten Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln nur die Schwerpunkte der Förderung?

Uns ist aufgefallen, dass unter dem Kapitel "Aufgaben des Kantons" oft "Kann-Formulierungen" verwendet wurden. Damit entzieht sich der Kanton einer verpflichtenden Verantwortung und entspricht nicht dem Anliegen der Initianten. Da wir uns bei gemeindeübergreifenden Anliegen ein aktiveres Handeln des Kantons vorstellen, wünschen wir uns mehr verpflichtende Aussagen.

SP Uri

Ansonsten stehen wir, ausser bei einem Punkt, hinter den Grundsätzen für weitere rechtliche Grundlagen. Die zweitletzte Aussage des Kapitels "Aufgaben des Kantons", die letzte der Seite 16, soll sinngemäss ersetzt werden mit dem Absatz 2 des von uns vorgeschlagenen Artikels 40a (siehe Frage 3)

Wie bereits erwähnt, sehen wir den Kanton in einer aktiven Rolle in dieser Frage. Uns enttäuscht, dass bei den kantonalen Aufgaben praktisch ausschliesslich die "Kann"-Formulierung gewählt wird. Positiv erachten wir, dass bei den Gemeinden die Forderungen sehr deutlich sind. Unseres Erachtens werden diese Gemeinden jedoch dies nicht mittragen, wenn der Kanton nicht endlich eine führende Rolle übernimmt, sondern die Kinder- und Jugendförderung den Gemeinden überlässt.

Keine weitere rechtliche Grundlagen für Kinder und Jugendliche.

Wir finden dies so in Ordnung.

Das Hauptanliegen soll fürs erste beim Verfassungsartikel liegen und das Paket darf nicht überladen werden, da sonst wiederum die Gefahr der Ablehnung erhöht wird. Es ist heikel und unnötig, dem Volk bereits Grundsätze anzubieten, die zum einen noch völlig unverbindlich sind und andererseits ohnehin in einer weiteren Abstimmung zu beurteilen sind.

Wenn die Aufgaben des Kantons sinngemäss mit dem vorgeschlagenen Artikel 40a Absatz 2 ergänzt werden, sind wir einverstanden. Die Kann-Formulierungen sollen verbindlicher werden, sonst ist das Ziel, dass sich Uri zu einem ausgesprochen familien-, kinder- und jugendfreundlichen Kanton entwickeln soll (Leitbild) noch lange in weiter Ferne.

Wir befürworten, dass weiterführende rechtliche Grundlagen die klaren Zuständigkeiten klären. Dabei ist es wichtig, dass griffige und verbindliche Aussagen gemacht werden und nicht nur "kann-Formulierungen".

Für unterstützende ambulante Leistungen, sozialpädagogische Angebote und Beratungen im ausserschulischen Bereich sind klare Zuständigkeiten sehr wichtig. Nur so wird ein erfolgreiches Arbeiten überhaupt möglich. Wir befürworten, dass diese beim Kanton angesiedelt sind.

Die Grundsätze finden wir sind gut formuliert.

Sie sind gut durchdacht und gut aufgebaut.

Hier werden die verantwortlichen Stellen auf Gemeindeebene und die Fachstelle auf Kantonsebene erstmals erwähnt. Wir vertreten die Meinung, dass die Verantwortlichkeit bereits in der Kantonsverfassung ersichtlich sein muss.

3.5 Allgemeine Bemerkungen

Die Gemeinden haben zur JUSO-Initiative bereits Stellung genommen. Anders als vom Kanton dargestellt, haben die Gemeinden die Initiative jedoch nicht einfach pauschal abgelehnt, sondern haben den Kanton gebeten, die Machbarkeit eines Jugendhauses detailliert abklären zu lassen. Die Zuständigkeit liegt dabei unzweifelhaft beim Kanton, da es sich um eine kantonale Initiative handelt. Es ist unerheblich, welche Stelle später einmal für die Umsetzung eines Jugendhauses zuständig wäre. Leider ist der Kanton

Initiativkomitee/
JUSOURi

JSVP Uri

Ev.-Reformierte
Landeskirche Uri

Kinder- und Ju-
gendkommission

Verein Gesund-
heitsförderung Uri

kind und familie

Frauenbund Uri

Justizdirektion Uri

Schule und Eltern-
haus Uri

GR Altdorf

dieser Bitte nicht nachgekommen. Es entsteht nun der Eindruck, dass die ohnehin notwendige Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Kinder- und Jugendförderung quasi benutzt wird, um der JUSO-Initiative etwas entgegenstellen zu können. Dazu bedürfte es jedoch konkreter Regelungen, damit wirklich eine Alternative zur Initiative besteht.

Anlässlich der Informationsveranstaltung am 7. September 2011 haben die Vertreter der JUSO-Initiative mehrfach ihre Bereitschaft geäussert, die Frist für die Abstimmung über die Initiative zu verlängern, damit noch eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Diese könnte nach Ansicht des Gemeinderates Altdorf so aussehen, dass der Kanton doch noch die vorgeschlagene Machbarkeitsstudie in Auftrag gibt und gleichzeitig die rechtlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung detailliert ausgearbeitet werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass die JUSO ihre Initiative zurückzieht, wenn die rechtlichen Grundlagen konkret genug sind, um die Finanzierung eines Jugendhauses zu ermöglichen. Sollte dies nicht der Fall sein, hätte das Volk bei der dann fälligen Abstimmung immerhin eine konkrete Vorlage, über die abgestimmt wird. Bei der jetzigen Sachlage besteht eine grosse Gefahr, dass beide Vorlagen abgelehnt werden und ein kinder- und jugendpolitischer "Scherbenhaufen" angerichtet wird.

Der Gemeinderat Altdorf bittet den Kanton Uri, die rechtlichen Grundlagen für eine gezielte ausserschulische Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri nicht als Gegenvorschlag zur JUSO-Initiative zu verwenden und stattdessen diese rechtlichen Grundlagen auch auf Gesetzes- oder Verordnungsebene detailliert auszuarbeiten und auf das Angebot der JUSO, die Frist für die Abstimmung zu verlängern, einzugehen. Ausserdem möchte der Gemeinderat Altdorf nochmals darum bitten, eine Machbarkeitsstudie für ein Jugendhaus in Auftrag zu geben.

Der Gegenvorschlag löst jedoch noch immer nicht die Frage, wie das nach unserer Meinung berechtigte Anliegen eines Jugendkulturzentrums in angemessener Frist angegangen und umgesetzt werden soll.

Bei der Stellungnahme der Gemeinden zur Juso Initiative ist der Wunsch einer Bedürfnisabklärung nach einem kantonalen Jugendhaus aufgekommen. Dies ist weiterhin auch der Wunsch der Gemeinde Bürglen. Die Führung und Verantwortung einer entsprechenden Studie oder einer Projektgruppe sollte unseres Erachtens beim Kanton liegen.

Auch wenn der Gemeinderat Erstfeld die Initiative der JUSO und deren Forderung in der konkreten Ausgestaltung nicht unterstützt hat, so heisst das nicht, dass er Nein zu jeglichen Bemühungen des Kantons für ein kantonales Jugend- und Kulturhaus sagt.

Der Gemeinderat Erstfeld ist enttäuscht darüber, dass der Kanton, trotz Rückmeldungen der meisten Gemeinden, nicht auf das Anliegen eingetreten ist, eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben und diese auch zu finanzieren. Der Gemeinderat ist nach wie vor der Meinung, dass man die Forderungen der Initiative aufnehmen könnte, indem man diese Studie in Auftrag gibt. Erst dann kann abschliessend und aufgrund von genügend Argumenten entschieden werden, welchen Raum oder welches Angebot auf welcher Ebene geschaffen werden soll, damit den Kinder und Jugendlichen im Kanton Uri ein genügendes Angebot für Freizeit, Kultur und Förderung geboten werden kann. Für den Gemeinderat ist auch wichtig zu erwähnen, dass man in dieser Mach-

GR Attinghausen

GR Bürglen

GR Erstfeld

barkeitsstudie abklären müsste, ob es nicht Synergien mit anderen Gebäuden oder Angeboten gäbe. Die zur Zeit laufende Abklärung für Sport und Freizeitanlagen zeigt auf, dass auch hier Räume und Angebote gesucht werden - warum nicht ein Kinder- und Jugendkulturhaus darin verankern?

Mit Beschluss vom 17. Februar 2011 hat der Gemeinderat seine Haltung zur Volksinitiative „Jugendhaus für Uri“ abgegeben. Dabei hat er festgehalten, dass die Initiative in dieser Form nicht unterstützt werden kann. Der Kanton wurde ersucht, eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben. Die Bereitschaft zur Mitwirkung in einer Projektgruppe wurde bekundet. Der Gemeinderat ist nach wie vor der Meinung, dass eine diesbezügliche Machbarkeitsstudie durch den Kanton in Auftrag gegeben werden soll. Es wird nochmals auf die Protokollauszüge vom 17. Februar und 30. Juni 2011 verwiesen.

Machbarkeitsstudie betreff Jugendhaus sollte gemacht werden.

Wir erachten es für notwendig, dass in der Kantonsverfassung die rechtlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung geschaffen werden.

Mit Protokoll-Auszug vom 29.06.2011 hat der GR zur Machbarkeitsstudie Jugendhaus festgehalten, dass man die Bildung einer Arbeitsgruppe begrüßen würde, die sich aus kantonalen und kommunalen Vertretern zusammensetzt, ergänzt durch Fachpersonen aus dem Jugendbereich. Der GR geht davon aus, dass die entsprechenden Arbeiten vorangetrieben werden, unabhängig vom momentan zur Diskussion stehenden Vernehmlassungsverfahren.

Wir bedauern sehr, dass bereits zweimal geschrieben wurde, dass Seelisberg auf die Volksinitiative nicht geantwortet haben soll. Der GR Seelisberg hatte auch damals eine Vernehmlassungsantwort verfasst und eingesandt!

Der neue Artikel in der Kantonsverfassung darf nicht Grundlage für ein Jugendhaus für Uri sein.

Die Eigenverantwortung ist alleroberstes Gebot. Die Eltern sind angehalten, ihre Erziehungsverantwortung vollumfänglich wahrzunehmen. Auch die Freizeitgestaltung kann von den Eltern durchaus "gesteuert" werden.

Die Haltung der Gemeinden am Runden Tisch war, die Bedürfnisse abzuklären. Die Gemeinden wollten mitarbeiten und sich eventuell in einer Arbeitsgruppe engagieren und äusserten den Wunsch nach einer vom Kanton finanzierten Machbarkeitsstudie. Mit dem vorliegenden Gegenvorschlag wird dem Wunsch nicht Rechnung getragen.

Die CVP Uri unterstützt die Jugendförderung und erachtet es als wichtig, wenn diese auch mit den Betroffenen diskutiert wird. Insbesondere anlässlich der Informationsveranstaltung ist der Eindruck entstanden, dass diesem Grundsatz durch die Verantwortlichen der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) nicht nachgelebt worden ist.

Wir bedauern es, dass die BKD mit der Ausarbeitung der Vorlage derart lange zugewartet hat. Dies ist umso schwerer verständlich, wenn die BKD selber schreibt, dass eine Arbeitsgruppe hierzu schon Vorarbeiten geleistet habe. Auch fehlt uns im Bericht die Angabe eines Zeithorizonts, bis zu welchem ein Gesetz (oder eine Verordnung) zur Umsetzung des allenfalls angenommenen Artikel 40a zu erwarten ist. Die CVP wünscht, dass nach einem positiven Ausgang der Abstimmung zu Gunsten des Gegenvorschlags die Erarbeitung des nachfolgenden Rechts speditiv an die Hand genommen wird.

GR Flüelen

GR Göschenen

GR Schattdorf

GR Seedorf

GR Seelisberg

GR Sisikon

GR Unterschächen

GR Wassen

CVP Uri

Randbemerkung:

Vom Kontext der Kantonsverfassung her scheint uns ein Artikel 41a oder 42a sinnvoller als der vorgeschlagene Artikel 40a. Art. 40 befasst sich mit Ausbildungshilfen, Art. 41 mit der Erwachsenenbildung und Freizeitbeschäftigung, Art. 42 mit der Kulturpflege.

Es ist uns ein Anliegen, dass die Kinder- und Jugendförderung primär bei den Eltern bzw. den Erziehungsverantwortlichen und den Gemeinden liegt. Es ist von zentraler Bedeutung dass die Jugendlichen die Freizeit vor Ort in der Region/Gemeinde verbringen können. Dies findet aktuell in diversen Gemeinden ausgezeichnet statt. Diese Arbeiten dürfen nicht durch ein Jugendhaus konkurrenziert werden.

Der Ansatz dies zu zentralisieren ist für uns der falsche Ansatz und würde ein falsches Zeichen setzen.

Als erstes möchten wir anmerken, dass die zur Verfügung gestellte Zeit um die Vernehmlassung zu beantworten sehr knapp bemessen ist. Der Kanton wusste von Anfang an, dass er nur 18 Monate Zeit hat um die Initiative vor das Volk zu bringen. Wenn der Kanton nun in Zeitnot gerät und eine nur sehr kurze Vernehmlassungszeit ansetzen kann, hat er das selbst zu verantworten, und nicht auf die Fristen zu schieben.

Die SP Uri hat Verständnis dafür, dass der Kanton den Verfassungsartikel offener gestalten möchte. Mit dieser Version des Verfassungsartikels wird dem Wunsch der Initianten und den 626 Urnerinnen und Urnern, welche sich ein Jugendkulturhaus wünschen, jedoch nicht entsprochen. Für uns wirkt der Gegenvorschlag des Kantons, als würde das Anliegen der Initianten nicht ernst genommen. Dafür haben wir kein Verständnis. Unserer Ansicht nach liegt es nämlich am Kanton abzuklären, ob und wie ein Jugendkulturhaus im Kanton Uri verwirklicht werden kann. Wenn der Kanton dem Anliegen der Initianten, was wir eigentlich von ihm erwarten würden, gerecht geworden wäre, hätte er die von den Gemeinden geforderte Machbarkeitsstudie auch ohne finanzielle Unterstützung ebendieser durchführen müssen. Ergänzend ist anzumerken, dass der Kanton mit dem Gegenvorschlag den von den Initianten gegebenen Auftrag gar nicht wahrgenommen hat, sondern die Vorlage so umfunktioniert hat, dass sie den eigenen von den Legislaturzielen der Regierung abgeleiteten Anliegen entspricht.

Als letzter Punkt ist zu erwähnen, dass die gegenüber den Initianten gezeigte Kommunikation unbefriedigend war. Unserer Meinung nach gehört es für eine der Dienstleistung verpflichteten Verwaltung dazu, seine Partner regelmässig zu informieren. Dies vor allem, wenn man von der eigentlichen Stossrichtung der Initiative abkommt und in Richtung eines Gegenvorschlages zu arbeiten beginnt.

Allgemein ist festzuhalten, dass das Initiativkomitee sehr überrascht war, als die Vernehmlassung ins Haus trudelte. Wir wurden im Vorfeld nie kontaktiert. Nur über Umwege erfuhren wir, dass der Kanton die Gemeinden zu einer Vernehmlassung einlud und danach mit ihnen über eine Machbarkeitsstudie diskutierte. Sehr gerne hätten wir einen intensiven Kontakt mit der BKD gepflegt. Was uns jedoch erfreute, war das gemeinsame Gespräch nach unseren Anregungen am Informationsanlass in Erstfeld.

Als sehr kurz erachten wir die Vernehmlassungsfrist. Für eine breite Diskussi-

FDP.Die Liberalen
Uri

SP Uri

Initiativkomitee/
JUSUri

on innerhalb der Partei war dies ungünstig. Hinzu kommt, dass aktuell der nationale Wahlkampf auf Hochtouren läuft und für die kantonalen Wahlen bereits die ersten Vorkehrungen getroffen werden müssen. Als Jungpartei stellt dies eine praktisch unlösbare Aufgabe dar.

Enttäuscht sind wir, dass die angesprochene Machbarkeitsstudie nicht erstellt wurde. Da es sich um eine kantonale Initiative handelt, kann der Regierungsrat nicht erwarten, dass die Gemeinden hier die Hälfte der Kosten trägt. Natürlich hätten sie dies machen können, aber eben nicht müssen. Dass als Folge davon keine Studie erstellt wurde, ernüchtert uns sehr.

Der Kleine Landeskirchenrat hat sich eingehend mit der zur Debatte stehenden Problematik auseinandergesetzt. Das Wohl unserer Jugend, die Sorge um die und die Förderung der jungen Menschen gehören zum Grundauftrag der Kirchen. In den Pfarreien und Kirchgemeinden wird in besonderer Weise Jugendarbeit geleistet. Die Seelsorgenden wenden sich mit grosser Sorgfalt der Jugend zu. Hervorzuheben ist der Religionsunterricht in den Schulen. Bedeutsam und an den meisten Orten vermittelt in einem Netzwerk von Jugend, Seelsorgekräften, Eltern und andern Helfenden ist die Sakramentenkatechese (Beichte, Erstkommunion, Firmung, Firmweg zur Firmung 18+). In den Pfarreien sind kirchliche Jugendvereine, vor allem Blauring, Jungwacht, katholische Pfadfinderinnen und Pfadfinder, fast überall aktiv. Die Landeskirche hat eine Fachstelle Jugendseelsorge aufgebaut. Unsere Jugendseelsorger werden unterstützt von der Fachkommission Jugendseelsorge, die auch den Kleinen Landeskirchenrat berät. Die Jugendseelsorge der Landeskirche wirkt auf kantonalen Ebene beratend und fördernd und steht den Kirchgemeinden und Pfarreien für besondere Projekte und Aufträge direkt zur Verfügung.

Das Wohl der Jugend ist, so darf gesagt werden, ein hervorragendes Anliegen der Röm.-Kath. Landeskirche Uri. Deshalb begrüßen wir das Bemühen um eine Förderung der staatlichen Jugendarbeit in Uri. Ob das richtige Mittel der Bau und Betrieb eines kantonalen Jugendhauses ist, vermögen wir jedoch nicht zu sagen. Wir erachten Mittel und Massnahmen, die allen Gemeinden und Dörfern nützlich sind, die also auf der Siedlungs- und Lebensstruktur des Urnerlandes aufbauen, als besonders prüfenswert. Richtig erscheint uns im Gegenvorschlag des Regierungsrates, dass die staatliche Jugendarbeit in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative und zur Tätigkeit der Schulen erfolgen soll. So ist das Anliegen in seinen organischen Zusammenhang eingebettet und breit abgestützt.

Wir sind eine grosse Kommission, die bewusst sehr breit abgestützt ist. Es befindet sich sowohl ein Mitglied des Initiativkomitees in unseren Reihen als auch mit dem Sekretär und der Präsidentin Personen, die bei der Ausarbeitung des Gegenvorschlags involviert waren. Daher müssen und wollen wir uns auf eine sehr grundsätzliche Stellungnahme beschränken, hinter welcher sämtliche Kommissionsmitglieder stehen können.

Die KKJK begrüsst es sehr, dass die Kinder- und Jugendförderung in die Verfassung Eingang finden soll. Allerdings bedauern wir das zeitliche Zusammentreffen mit der Volksinitiative „Jugendhaus für Uri“. Der Verfassungsartikel wäre zweifelsohne auch im Sinne der Initianten gewesen, denen es nun von Gesetzes wegen unmöglich ist, ihre Initiative zurück zu ziehen oder abzuändern. Im Sinne der Sache sollte der vom Regierungsrat vorgeschlagene Verfassungsartikel nicht gleichzeitig wie die Initiative und nicht als Gegenvorschlag

Röm.-kath. Landeskirche Uri

Kinder- und Jugendkommission

vor das Volk kommen (was er faktisch ohnehin nicht ist, da er keine eigentliche Alternative zum Anliegen der Initianten anbietet). Erfahrungsgemäss fallen bei Gegenvorschlägen letztlich oft beide Anliegen beim Stimmvolk durch, womit niemandem gedient wäre.

Die KKJK empfiehlt weitere Gespräche zwischen dem Initiativkomitee und der Regierung, wobei in Betracht zu ziehen ist, den Gegenvorschlag nicht zum jetzigen Zeitpunkt vors Volk zu bringen. Das Anliegen Verfassungsartikel zur Kinder- und Jugendförderung soll aber baldmöglichst und mit besten Voraussetzungen zur Abstimmung gebracht werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass gesetzliche Präzisierungen bereits vorgeschlagen werden, da diese unverbindlich sind, zu Verunsicherungen führen können und ohnehin in einer weiteren Volksabstimmung geprüft werden müssen.

Dass Schule und Elternhaus Uri zu diesem Thema nicht zum offiziellen Vernehmlassungspartner zählt, bedauern wir. Wir nutzen die Gelegenheit trotzdem unsere Meinung zu deponieren. Es ist uns ein Anliegen, dass Angebote für Jugendliche geschaffen und gepflegt werden. Jugendliche müssen spüren, dass sie uns wichtig sind und dass für sie Raum geschaffen wird. Sie brauchen verbindliche Ansprechpersonen und eine Lobby in der Erwachsenenwelt. Wir befürworten ein Jugendhaus im Kanton Uri.

Schule und Elternhaus Uri

4 Zusammenfassung

4.1 Grundsätzliche Haltung zum Gegenvorschlag

Die nachstehende Tabelle fasst die Antworten zusammen

Antwort	Gemeinden	Parteien	übrige
einverstanden	Andermatt, Hospental, Attinghausen, Gurnellen, Realp, Seelisberg, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen	CVP, SP (mit Bedingung, dass Projekt Jugendhaus weiterverfolgt wird)	Röm-Kath. und Ev.-Ref. Landeskirchen, Frauenbund Uri, JD ¹
problematisch als Gegenvorschlag	Altdorf, Bürglen, Erstfeld, Göschenen, Schattdorf, Seedorf, Wassen	FDP, JUSO	KKJK ² , Verein Gesundheitsförderung Uri, kind und familie, S&E
grundsätzlich dagegen	Flüelen, Isenthal	JSVP	

Folgende Vorschläge werden gemacht:

- Initiative alleine zur Abstimmung bringen und in einer späteren Phase ein Gesamtpaket (Verfassung, Gesetz, Verordnung) schnüren
- Vorschlag nicht als Gegenvorschlag zur Abstimmung bringen, aber gleichzeitig mit Initiative

¹ JD Justizdirektion

² KKJK Kantonale Kinder- und Jugendkommission, S&E Schule und Elternhaus

4.2 Formulierung des Gegenvorschlages mit Änderungsanträgen

Die nachstehende Tabelle fasst die Antworten zusammen

Antwort	Gemeinden	Parteien	übrige
einverstanden	Andermatt, Hospental, Attinghausen, Bürglen, Göschenen, Gurtneulen, Realp, Schattdorf, Seedorf, Seelisberg, Silenen, Sisikon, Spiringen, Wassen	CVP, FDP	Röm-Kath. und Ev.-Ref. Landeskirchen, JD ³ KKJK ⁴ , kind und familie, S&E
Nur Bemerkungen, ohne klares Ja oder Nein	Altdorf, Unterschächen		
nicht einverstanden	Erstfeld, Flüelen, Isenthal	JSVP, S&E, SP, JUSO	Verein Gesundheitsförderung Uri, Frauenbund Uri,

Folgende Bemerkungen werden gemacht:

- GR Altdorf: Die Formulierung des Verfassungsartikels sollte erst vorgenommen werden, wenn die weiteren Regelungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe bekannt sind.

Konkrete Änderungsvorschläge:

Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Tätigkeiten die Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Der Kanton (nicht sie) setzt sich in Ergänzung zu persönlicher ...

Artikel 40a Kinder- und Jugendförderung

Absatz 1: Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Tätigkeiten die gemeindeeigenen Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Sie setzen sich in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung und privater Initiative für die ausserschulische Förderung der Kinder und Jugendlichen ein.

Absatz 2: Der Kanton setzt sich aktiv für gemeindeübergreifende Anliegen für die ausserschulische Förderung der Kinder und Jugendlichen ein.

Wir schlagen folgende Ergänzung vor: Kantonal sowie in den Gemeinden wird die Koordinationsverantwortung personell besetzt. Ein jährlicher Bericht (auf Kantons- und Gemeindeebene) gibt Auskunft über die Aktivitäten.

GR Erstfeld

SP Uri Initiativkomitee/ JUSUri
Verein Gesundheitsförderung Uri

Schule und Elternhaus Uri

³ JD Justizdirektion

⁴ KKJK Kantonale Kinder- und Jugendkommission, S&E Schule und Elternhaus

4.3 Haltung zu den Grundsätzen

Die nachstehende Tabelle fasst die Antworten zusammen

Antwort	Gemeinden	Parteien	übrige
einverstanden oder begrüsst im Sinne erste Grundsätze	Altdorf, Andermatt, Hosepental, Attinghausen, Göschenen, Gurtellen, Seedorf, Silenen, Wassen		Ev. Ref. Landeskirche, Frauenbund Uri, JD ⁵
teilweise einverstanden aber mehr Verbindlichkeit beim Kanton	Bürglen, Erstfeld, Schattdorf	CVP, SP, JUSO	Verein Gesundheitsförderung Uri, kind und familie
einverstanden mit Änderungsvorschlägen	Sisikon		
nicht einverstanden oder keine weiteren Grundlagen notwendig	Flüelen, Spiringen	JSVP	

Bemerkungen:

- Verfassungsartikel, Gesetz/Verordnung zusammen vorlegen

4.4 Allgemeine Bemerkungen

Mehrere Gemeinden und auch die JUSO bedauern, dass der Kanton das Bedürfnis für ein Jugendkulturhaus nicht abgeklärt hat.

Der Gemeinderat Seelisberg betont, dass er auch bei der ersten Umfrage eine Vernehmlassungsantwort abgegeben hat. (Anmerkung: bei der BKD ist keine solche eingetroffen).

⁵ JD: Justizdirektion